61. Die Entschädigung für die im Wege der Zwangsenteignung erfolgende Entziehung eines Bauplates ist auch dann, wenn die Baufreiheit bezüglich desselben zur Zeit des Berlangens der Ab-

tretung gemäß §. 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 aufgehoben war, mit Rücksicht auf die Bauplateigenschaft festzustellen.

- I. Civilsenat. Urt. v. 18. August 1882 i. S. Stadtgemeinde Franksurt a. M. (Kl.) w. D. (Bekl.) Rep. I. 39/82.
 - I. Landgericht Frankfurt a. M.
 - II. Oberlandesgericht bajelbft.

Aus ben Gründen:

"Der Ansicht der Vorderichter, daß die von der Beklagten an die klagende Stadtgemeinde abzutretende Liegenschaft …, ungeachtet der bisherigen Benutzung derselben als Gärtnerei und Gartenland, behufs Feststellung der Entschädigung als Bauplatz abzuschätzen sei, ist auch in

britter Instang beizustimmen.

Daß dieselbe die Eigenschaft eines zur Bebauung geeigneten Grundstückes infolge ihrer Lage an der Ecke der Souchanstraße und des Niederräder Fußweges, eines schon lange bestehenden und fahrbaren Weges, schon vor dem im Jahre 1873 sestgestellten, eine Verbreiterung der Souchanstraße und des Niederräder Fußweges in sich schließenden Bebauungsplan gehabt hat, unterliegt nach den unbestritten gebliebenen thatsächlichen Augaben in dem Gutachten der Sachverständigen vom 30. August 1878 keinem Zweisel.

Die klagende Stadtgemeinde behauptet aber, daß das Grundstück diese Eigenschaft zu dem für die Feststellung der Entschädigung maßzgebenden Zeitpunkte nicht mehr gehabt habe, weil durch die im Jahre 1873 ersolgte Feststellung der Straßen: und Baufluchtlinie und des auf Grund des §. 12 des Gesehes vom 2. Juli 1875 erlassene Ortstatut vom 28. April 1876 (Anzeigeblatt der städtischen Behörden zu Franksurt a. M. 1876 S. 198) die Baufreiheit ausgeschlossen und hierzmit die Benuhung des Grundstücks als Bauplatz ausgeschlossen und hierzmit die Benuhung des Grundstücks als Bauplatz ausgeschlossen gewesen sei. Daraus, daß das Grundstück nicht mehr Bauplatz sei, für die Beschränkung der Baufreiheit aber nach §. 13 des Gesehes vom 2. Juli 1875 keine Entschädigung gewährt werde, zieht Klägerin den Schluß, daß bei Abschähung des Wertes desselben die frühere Bauplatz-Eigenschaft nicht in Anschlag gebracht werden dürse.

Wenn es nun auch richtig ist, daß das Grundstück zu dem gebachten Zeitpunkte als Bauplat nicht mehr zu gebrauchen war, weil sowohl die Straßenfluchtlinie als die von derselben zurückweichende Baufluchtlinie dasselbe durchschneidet und der hinter der Baufluchtlinie gelegene Rest des Grundstückes seiner räumlichen Beschaffenheit nach für sich allein nicht bebaut werden konnte und ohnehin infolge des Ortssiatutes nicht bebaut werden durfte, so ergiebt sich doch hieraus nicht der von der Klägerin gezogene Schluß.

Maßgebend für die Festsetzung der Entschädigung ist das Gesetz vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum, welches auch in den unter das Gesetz vom 2. Juli 1875 sallenden Enteignungsfällen nicht allein hinsichtlich des Versahrens dei Feststellung der Entschädigung, sondern auch bezüglich der Höhe derselben Unwendung sindet, soweit nicht etwas davon Abweichendes im Gesetz vom 2. Juli 1875 vorgeschrieben ist (vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 283).

Nach &. 8 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 besteht die Entschädigung für die Abtretung in dem vollen Werte des abzutretenden Grundstückes. Bei Abschätzung besselben ift die bisherige Benutungsart, wenngleich gemäß &. 10 a. a. D. zu berückfichtigen, doch nicht ausschließlich maßgebend, ba sie nur als Beweismittel für die Benutbarkeit des Grundstückes in Betracht kommt und die Möglichkeit einer vorteilhafteren anderen Benutungsweise daneben in Anschlag zu bringen ift. Der Wert der Liegenschaft der Beklagten wurde daher, wenngleich fie bisher nur als Gärtnerei und Gartenland benutt war, doch durch ihre Tauglichkeit als Bauplat mitbestimmt. Wäre die Abtretung der= felben, was der klagenden Gemeinde freiftand, zur Beit der Feststellung bes neuen Bebauungsplanes alsbald verlangt worden, so hätte ihr Wert als Bauplat bei Bemessung ber Entschädigung in Anschlag gebracht werden muffen. Dadurch aber, daß bas Berlangen ber Abtretung auf eine spätere Zeit verschoben worden ift, hat die Entschädigungspflicht ber Klägerin sich nicht dahin verändert, daß ohne Rücksicht auf die Bauplazeigenschaft nur der nach der bisherigen Benutungsart berechnete Wert zu ersetzen wäre. Zwar ist es richtig, daß bei Ermittelung ber Entschädigung für Entziehung des Grundeigentumes der Wert maßgebend ift, welchen dasselbe zur Zeit der Enteignung hat. nicht zu bezweifeln, daß etwaige zu diefer Beit bestehende gesetzliche Eigentumsbeschränkungen zu berücksichtigen find, sofern ber Wert bes Grundstückes dadurch beeinträchtigt wird. Allein es ist unstatthaft, dies auch auf folche Beschränkungen anzuwenden, welche gerade durch die neue Anlage veranlaßt sind, deren Ausführung die Enteignung er= möglichen soll. Das Gesetz vom 11. Juni 1874 & 10 Abs. 2 schreibt vor, daß eine Wertserhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst infolge ber neuen Anlage erhält, bei Bemessung ber Entschädigung nicht in Anschlag kommen foll. Hieraus ift ber Grundfat abzuleiten, daß überhaupt nur der seitherige Wert des abzutretenden Grundstückes makgebend sein und eine jede erst durch die neue Anlage herbeigeführte Veränderung dieses Wertes unberücksichtigt bleiben foll. Daher ist auch eine badurch herbeigeführte Wertsverminderung außer Anschlag zu laffen und insbesondere auch eine gesetliche Eigentumsbeschränkung nicht zu berücksichtigen, wenn sie unmittelbar ober mittelbar erft infolge ber neuen Anlage eingetreten ift. Dieser Zusammenhang mit ber neuen Anlage besteht jedenfalls hinfichtlich der Beschränkung der Baufreiheit, welche den zur Verbreiterung der Souchanstraße und des Niederräder Rußweges bestimmten, sowie den zwischen der Strafen- und Baufluchtlinie gelegenen Teil des Grundstückes dadurch betroffen hat, daß über die Flucht= linie hinausgehende Bauten nach &. 11 des Gefetes vom 2. Juli 1875 versagt werden konnten. Was den hinter der Baufluchtlinie gelegenen Reft des Grundstückes betrifft, so kann bahingestellt bleiben, ob auch die durch das Ortsstatut vom 28. April 1876 auf Grund des &. 12 bes Gesehes vom 2. Juli 1875 bewirkte Beschränkung ber Baufreiheit als eine Folge ber neuen Anlage zu betrachten und aus diefem Grunde bei ber Schätzung nicht zu berücksichtigen war. Es kommt barauf nicht an, weil, wie feftsteht, nach Reftstellung ber Baufluchtlinie ber Reft des Grundstückes wegen Mangels der erforderlichen Tiefe als Baublat nicht mehr verwendet werden konnte und diese Entziehung der Bauplateigenschaft unzweifelhaft eine Folge ber neuen Strafenanlage ift.

Somit führen die Grundsätze des Gesetzes vom 11. Juni 1874 bahin, daß die frühere Bauplatzeigenschaft mit Recht bei der Abschätzung berücksichtigt worden ist, in welcher Beziehung kein Unterschied zu machen ist zwischen dem Teile der Liegenschaft, dessen Abtretung die klagende Gemeinde verlangt hat, und dem Reste derselben, dessen Übernahme von der Beklagten auf Grund des §. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 oder des als Anwendung dieses §. 9 erscheinenden vorletzten Absatzs des §. 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 verlangt worden ist.

Es bleibt daher nur noch zu untersuchen, ob das Gesetz vom 2. Juli 1875 und insbesondere der von der klagenden Gemeinde für

ihre Anficht in Bezug genommene &. 13 besfelben etwas enthält, was der Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 1874 in der hier fraglichen Beziehung entgegensteht. Dies ist zu verneinen. Der &. 13 a. a. D. entscheibet, ob und unter welchen Boraussehungen in ben unter bas Gefet vom 2. Juli 1875 fallenden Enteignungsfällen Entschädigung wegen Entziehung ober Beschränkung bes Grundeigentumes geforbert werben kann. Was bagegen bie Sohe ber Entschäbigung betrifft, fo findet sich darüber im &. 13 Abs. 2 a. a. D. nur die Bestimmung. daß dieselbe in allen Fällen wegen der zu Straßen und Pläten beftimmten Grundfläche nicht nach ben für die Entschädigung wegen Beschränkung, sondern nach den für die Entschädigung wegen Entziehung des Grundeigentumes geltenden Grundfäten — abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle des &. 13 Nr. 2 — gewährt werden foll. Bezüglich der im gegenwärtigen Rechtsstreite zu entscheidenden Frage, ob bei Bemeffung der Entschädigung für Entziehung des Grundeigentumes die Bauplateigenschaft des Grundstückes in Anschlag zu bringen fei, kann demnach aus &. 13 a. a. D. nicht das mindeste entnommen werden.

Die aus diesen Gründen für richtig zu erachtende Entscheidung der Vorrichter widerstreitet auch keineswegs den Zwecken, welche das Gefet vom 2. Juli 1875 verfolgt. Allerdings waltete bei Erlag besfelben die Absicht ob, die Lasten zu erleichtern, welche aus der Anlegung und Veranderung von Stragen und Plagen ben Gemeindekaffen Es wurde beshalb gegen bie Regel bes Gefetes vom erwachsen. 11. Juni 1874 & 21. 42, wonach von dem Enteignungsrechte binnen bestimmter Zeit bei Bermeibung des Erlöschens desfelben Gebrauch gemacht werden muß, ben Gemeinden die Wahl des Zeitpunktes freigestellt, zu welchem fie nach Feststellung bes Bebauungsplanes die zur Ausführung desfelben nötigen Abtretungen verlangen wollen, fodaß die Berechtigung einer Entschädigungsforderung in der Regel erft bann ent= fteht, wenn die von der Bebauung ausgeschloffene Grundfläche thatfächlich für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen wird. Fern lag es dagegen den Gesetzgebungsfaktoren, die Begünstigung der Gemeinden so weit auszudehnen, daß sie im Widerspruche mit dem oberften Grundfate des Enteignungsrechtes von der Verpflichtung befreit worden wären, für die Entziehung des Grundeigentumes vollständige Entschädigung durch Ersat des Wertes besselben zu gewähren. Bielmehr ift in den Motiven der Staatsregierung jum Gesebentwurfe hervorgehoben, daß

das Gesetz "die Interessen der Privateigentümer in gleicher Weise wie diejenigen der Gemeinde zu wahren und zu berücksichtigen sucht". Das Interesse ber Eigentümer von Bauplätzen würde aber zu Gunften ber Gemeinden schwer verletzt, wenn es dem Belieben der letzteren überlassen ware, burch Berschiebung bes Verlangens ber Abtretung auf einen Zeit= punft, wo die gesetliche oder durch Ortsftatut bewirkte Beschränkung ber Baufreiheit bereits eingetreten ift, die Entschädigung für Bauplage auf ben Betrag herabzumindern, welcher bem Werte bes Grundstückes ohne Rucksicht auf seine Tauglichkeit als Bauplat entspricht. Die vom Gefetze bezweckte Ausgleichnung ber Intereffen ber Gemeinden und ber Grundeigentümer ergiebt sich dadurch, daß, wenn auch das Grundstück die Naturaleigenschaft eines Bauplates burch die Beschränkung ber Baufreiheit verliert, es doch den Wert eines folchen bezüglich der bei der Abtretung zu gewährenden Entschädigung behält. Bon dieser Unterftellung ging auch die mit Beratung bes Gefetentwurfes beauftragte Kommission des Abgeordnetenhauses aus, auf deren Borschlag die Fassung des & 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 beruht. Als dieselbe vorschlug, die im Entwurfe der Regierung nicht enthaltene Nr. 3 des gedachten &. 13 aufzunehmen, bemerkte der Kommissionsbericht (Berhandlungen bes Abgeordnetenhauses 1875, Anlagenaktenstück 279 Bb. 3 S. 1707) zur Rechtfertigung biefes Vorschlages: "Hier handelt es sich um eine Grundfläche, die vom Eigentumer mit Recht als Bauplat anzusehen war. Diese Gigenschaft wird ihr nunmehr ganz oder zum Teile genommen. Man wird nicht verlangen können, daß ber Eigentümer ohne Entschädigung abwartet, bis die Gemeinde ihr Projekt verwirklicht und ihm bann ben Preis für die abzutretende Fläche gahlt." Diffenbar ist hierbei, wie auch der zweite Hilfssenat des Reichsgerichtes in einem Erfenntniffe vom 18. Dezember 1879 in Sachen B. wider Gemeinde R. Rep. 102/1879 anerkannt hat, unterstellt, daß, wenn es zur Gewährung der Entschädigung kommt, die Sohe derfelben, ungeachtet der mit Offenlegung bes Bebauungsplanes eingetretenen Beschränkung der Baufreiheit, nach der dem Grundstude beiwohnenden Eigenschaft als Bauplat zu bemeffen ift, gleichviel ob die Gemeinde bie Abtretung (&. 13 Nr. 1) oder der Grundeigentümer (nach &. 13 Nr. 3 oder Abs. 3) die Übernahme verlangt.

Die Oberappellation war dennach auf Kosten der Oberappellantin zu verwerfen."